



Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin

Herrn  
Arne Semsrott  
c/o Open Knowledge Foundation  
Deutschland e.V.  
Singerstraße 109  
10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18-24-0  
FAX +49 (0)30 18-24-0  
E-Mail poststelle@bmvg.bund.de

per Einschreiben / Rückschein

BETREFF **Informationszugang nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)**  
hier: Bundeswehr auf der gamescom mit YouTube-Darstellern

BEZUG Ihre E-Mail vom 21. August 2016

ANLAGE -/-

Gz 39-22-17/-507

Berlin, 19. September 2016

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihren auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gestützten Antrag vom 21. August 2016 ergeht nachfolgende Entscheidung:

1. Ihrem Antrag auf Zusendung der schriftlichen Vereinbarungen mit den YouTube-Darstellern "RealChris Tezz", "MarcBrade TV" und "Joyce Ilg" anlässlich der gamescom kann nicht entsprochen werden.
2. Durch die Etablierung des Snapchat-Kanals der Bundeswehr und dessen Bewerbung vor und während der gamescom sind (einschließlich der Kooperation mit den YouTube-Darstellern während der gamescom) Kosten in Höhe von insgesamt 54.730 Euro (netto) entstanden.
3. Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen sehe ich nach § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG ab.

### Gründe:

1. Mit Ihrer E-Mail vom 21. August 2016 (Bezug) an das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) bitten Sie um Übersendung
  - a) der schriftlichen Vereinbarungen der Bundeswehr mit den YouTube-Darstellern "RealChris Tezz", "MarcBrade TV" und "Joyce Ilg" anlässlich der gamescom und
  - b) einer Aufstellung der Kosten, die der Bundeswehr durch die Werbung auf der gamescom entstanden sind.

Sie erklären sich zu a) mit der Schwärzung personenbezogener Daten einverstanden, sodass aus Ihrer Sicht eine Drittbeteiligung nicht erforderlich ist.

2. Ihr Antrag ist zulässig, aber nur teilweise (zu Punkt 1. b)) begründet. Zugang zu den von Ihnen erbetenen Vertragsunterlagen mit den YouTube-Darstellern "RealChris Tezz", "MarcBrade TV" und "Joyce Ilg" anlässlich der gamescom kann nicht gewährt werden, da sie Geschäftsgeheimnisse enthalten. Ein Informationszugang ist bis auf Weiteres ausgeschlossen.
  - a) Das Bundesministerium der Verteidigung hat zunächst selbst keinen Vertrag mit den YouTube-Darstellern geschlossen. Diese wurden über einen rahmenvertraglich gebundenen Auftragnehmer für die Bewerbung des Snapchat-Auftritts der Bundeswehr auf der Messe engagiert. Gleichwohl ist ihr Antrag zulässig, da das Bundesministerium der Verteidigung die Beauftragung der Darsteller veranlasst hat und damit für die Entscheidung über den Antrag zuständig ist, § 7 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 3 IFG.
  - b) Gemäß § 6 Satz 2 IFG kann ein Anspruch auf Informationszugang zu Geschäftsgeheimnissen nur erfüllt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat. Unter ein Geschäftsgeheimnis fallen alle Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bzw. Handeln stehen, nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen, d.h. alle Konditionen, durch die die wirtschaftlichen Verhältnisse maßgeblich bestimmt werden können. Hierunter fallen zum Beispiel Umsätze, Geschäftsbücher, Konditionen, Marktstrategien und Kalkulationsgrundlagen.

Die Offenlegung der Verträge ließe Rückschlüsse auf die Preisgestaltung und so auf die Kalkulationsgrundlagen der Vertragspartner zu. Diese Angaben zählen zum Kernbereich des kaufmännischen Wissens, die nicht offenkundig sind. Die Vertragspartner – als vorliegend betroffene Grundrechtsträger – haben einer Weitergabe dieser Daten an Sie ausdrücklich widersprochen. Sie haben hieran auch ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse, denn bei Bekanntwerden der Verträge wären Rückschlüsse auf Kalkulationen und dadurch Wettbewerbsnachteile nicht ausgeschlossen.

- c) Auch soweit Sie sich mit einer Unkenntlichmachung der personenbezogenen Daten einverstanden erklärt haben, kann eine Übersendung der vertraglichen Unterlagen nicht erfolgen. Eine Unkenntlichmachung aller schützenswerten Informationen der Vertragspartner würde dazu führen, dass die Aussage des verbleibenden Teils verfälscht wird und letztlich kein belastbarer Informationsgehalt verbleibt.

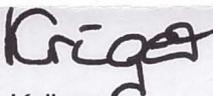
3. Eine Erhebung von Gebühren und Auslagen unterbleibt, da es sich im vorliegenden Fall um die Erteilung einer einfachen Auskunft handelt, § 10 Absatz 1 Satz 1 und 2 IFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium der Verteidigung, Referat R I 1, Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Krüger

Oberregierungsrätin